

Versammlungskalender

Ort der Versammlung	Name der Vereinigung (gekürzt)	Tag	Stunde	Versammlungslokal	Bemerkungen
Bachnang Lokmühle b. Tambach Leisnig	Bezirksverein	19. 5.	1 1/2 N.	Bahnhofshotel	—
	Verein Gotha	13. 5.	—	—	Treffpunkt 1 Uhr per Rad am Viadukt
	Zwangsinnung Leisnig, Döbeln und Oschatz	11. 5.	9 V.	Gasthaus Bastei	—
Guben	Verband der Uhrmacher und Goldschmiede usw.	25. 5.	—	Schützenhaus	Verbandstag
Stralsund	Verband Vorpommern und Rügen	13. 5.	1 M.	König von Preußen	—
Gleßen	Freie Innung Friedberg, Büdingen und Schotten	11. 5.	—	—	Verbandstag
Gleßen	Verband Kurhessen und Waldeck	10./12. 5.	—	—	Verbandstag
Neustadt a. Aisch	Zwangsinnung Fürth, Neustadt u. Scheinfeld	11. 5.	1 N.	Gasthof zum Löwen	II. Quartals-Pflichtversammlung
Chemnitz	Landesverband Sachsen	11./13. 7.	—	Centraltheater	Verbandstag

Ein neues Uhrenkontingent in Aussicht

Wie wir hören, hat der Reichsminister für Ein- und Ausfuhrbewilligung mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums ein neues Einfuhrkontingent für Silber- und Metalluhren und Gehäuse, sowie für Golduhren und Gehäuse freigegeben. Weiter ist für das besetzte Gebiet ein Sonderzuschlag bewilligt worden. Die näheren Einzelheiten werden in Kürze vom Deutschen Uhrenhandelsverband bekanntgegeben werden.

Edelmetallbeschlagnahme durch den Devisenkommissar?

Im Herbst des vergangenen Jahres hat man bekanntlich festzustellen versucht, wieviel Edelmetall sich in Deutschland befindet. (Siehe SND Nr. 137, 138, 139, 140.) Durch die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. Nr. 83, S. 865) war die Anmeldepflicht gegeben. Damals wurde allerdings betont, daß eine Beschlagnahme der angemeldeten Edelmetalle nicht, wenigstens vorläufig, in Frage käme. Es scheint, als wenn man jetzt auf diese früheren Anmeldungen der Edelmetalle zurückgreifen will. Uns liegt ein vervielfältigtes Schreiben des Kommissars für Devisenerfassung vor, indem er auf Grund des § 1 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Devisenerfassung auffordert, die angemeldeten Edelmetalle innerhalb 8 Tagen an die zuständige Reichsbankstelle abzuführen, widrigenfalls Beschlagnahme ohne Entschädigung erfolgen würde.

Wir konnten noch nicht feststellen, ob Angehörigen unseres Berufes derartige Schreiben in größerem Umfange zugestellt worden sind. Es wäre jedenfalls wichtig genug, das festzustellen. Wir bitten deshalb unsere Leser, uns gegebenenfalls Nachricht zu geben. Wird tatsächlich in größerem Umfange eine Beschlagnahme der damals angemeldeten Edelmetalle ausgesprochen, so dürfte das sehr viel Unruhe innerhalb unseres Faches hervorrufen.

Wir halten auch die jetzige Heranziehung der damals gemeldeten Edelmetallbestände für ziemlich aussichtslos, da die Edelmetalle ihre Besitzer vielfach gewechselt haben und noch sehr selten in den Händen derjenigen sein werden, die zur Anmeldung verpflichtet waren. Aus welchem Grunde man jetzt auf die Edelmetalle zurückgreift (in dem uns vorliegenden Fall handelt es sich um Silber), ist uns nicht bekannt. Entweder braucht das Reich für die Silbermünzprägung Material, oder man will sich Deckung für die Gold-Diskontbank verschaffen.

Aus dem besetzten Gebiet

Richtlinien für die zollfreie Einfuhr von Waren deutschen Ursprungs in das Saargebiet. Die Regierungskommission hat folgende Richtlinien herausgegeben: 1. Es soll keine deutsche Ware, die eines Bestimmungsausweises bedarf, versandt werden, bevor der Bestimmungsausweis tatsächlich erteilt worden ist. 2. Ab 1. Mai 1924 wird das Ein- und Ausfuhramt jeden Antrag auf Bestimmungsausweise für deutsche Waren, die schon im Saargebiet eingetroffen sind, grundsätzlich ablehnen. 3. Der Absender hat, um jede Verzögerung zu vermeiden, in dem die Sendung begleitenden Frachtbrief in die Spalte „Erklärungen über zollamtliche Behandlung“ die Nummer des Bestimmungsausweises und daneben die Ortsbezeichnung des Eingangszollamts des Saargebiets einzutragen, z. B. „Bestimmungsausweis Nr. 50611 (Saarbrücken)“. 4. Bei Sendungen, die eines Bestimmungsausweises nicht

bedürfen, soll dies im Frachtbrief besonders vermerkt werden, um Verwechslungen und Verzögerungen zu vermeiden. 5. Für Postpakete muß die Nummer des Bestimmungsausweises gleichzeitig auf der Begleitadresse, auf der Zolldeklaration (Modell C) und auf der Adresse des Pakets vermerkt werden. 6. Wenn nicht innerhalb 11 Tagen nach Absendung der Ankunftsbenachrichtigung an den Empfänger die für die freie Einfuhr nötigen Unterlagen dem Zollamt vorgelegt werden, oder die Ware verzollt wird, oder an den Absender auf Verlangen des Empfängers zurückgesandt wird, so wird ein Beschlagnahme- und Versteigerungsverfahren über die betreffenden Waren eingeleitet. Von dem hierbei erzielten Erlös werden alle auf der Sendung ruhenden, bis zum Tage des Verkaufs entstandenen Kosten für Transport, Standgeld, Lagergeld, Unterhaltungskosten, Fuhrkosten, Zollgebühren usw. vorweg abgezogen.

Aenderungen im interalliierten Zolltarif. Mit Wirkung vom 1. April 1924 sind im interalliierten Zolltarif verschiedene Aenderungen eingetreten. Sie stellen sich sowohl als Einfuhrzollbefreiungen als auch als erhebliche Einfuhrzollermäßigungen dar und finden auf verschiedene Waren verschiedener Industriezweige Anwendung. Im Bereich der Textilindustrie finden Einfuhrzollermäßigungen statt für Baumwollengarn (Tarif Nr. 439, 440 und 443); Baumwollenzwirn (Tarif Nr. 444) und Baumwollengewebe (Tarif Nr. 453—455). Die Zuschläge, wie sie im Tarif Nr. 441/2, 456/7 festgesetzt sind, haben keine Aenderung erfahren.



Haben die Krankenkassen das Recht, für Brillen und Bruchbänder nur bestimmte durch Statut festgesetzte Beträge zu gewähren? In den Statuten einer Krankenkasse hieß es unter anderem, die Krankenpflege umfasse die Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln. Als Höchstbetrag für kleine Heilmittel wird der Betrag von 750 Mk. festgesetzt.

Einem Kassenangehörigen war nun das Tragen eines Bruchbandes vom Arzte angeraten worden, der Patient besorgte sich auch das Bruchband, doch weigerte sich die Kasse, den Gesamtbetrag des 1375 Mk. kostenden Heilmittels zu bezahlen, indem sie sich auf die obenerwähnte Satzungsbestimmung berief, wonach sie nur 750 Mk. als Höchstbetrag aufzuwenden habe.

Das Reichsversicherungsamt hat indessen dafür erkannt, daß die Krankenkasse den vollen Betrag des Bruchbandes zu erstatten habe.

Nach § 193 der Reichsversicherungsordnung könne die Satzung für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen. Die Frage, ob eine derartige Beschränkung auch für Brillen und Bruchbänder gilt, muß verneint werden. In § 182, Nr. 1, der Reichsversicherungsordnung ist der Umfang der zu gewährenden Krankenpflege geregelt. Sie umfaßt unter anderem „Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln“. Unzweifelhaft ist doch nun aber nach der Absicht des Gesetzes Arznei ohne Rücksicht auf die Kosten zu gewähren. Die durch § 193 der Reichsversicherungsordnung für kleinere Heilmittel zugelassene Beschränkung auf einen Höchstbetrag kann sich daher nicht auf die Arznei, sondern nur auf die „anderen kleinen Heilmittel“ beziehen, woraus weiter folgt, daß auch Brillen und Bruchbänder dieser Beschränkung nicht unterliegen.